



**QUEER
LEBEN**

aktionsplan-queer-leben.de



Die
Bundesregierung

Für Akzeptanz und Schutz
sexueller und geschlechtlicher Vielfalt

„Queer leben“

Aktionsplan der Bundesregierung für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt

Alle Menschen sollen gleichberechtigt, frei, sicher und selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben. Damit dies auch für Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie andere queere Menschen (LSBTIQ*) möglich ist, sieht sich die Bundesregierung in der Verantwortung für eine aktive Politik gegen Diskriminierung und für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt.

Um Queerfeindlichkeit entgegenzuwirken, verabschiedet die Bundesregierung folgenden bundesweiten Aktionsplan für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. Er enthält Empfehlungen für Maßnahmen in sechs Handlungsfeldern (Rechtliche Anerkennung, Teilhabe, Sicherheit, Gesundheit, Stärkung von Beratungs- und Communitystrukturen, Internationales).

Inhalt

1	Rechtliche Anerkennung	4
1.1	Aufnahme eines ausdrücklichen Verbots von Diskriminierung wegen der sexuellen Identität (Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz)	4
1.2	Reform des Abstammungs- und Familienrechts	4
1.3	Aufhebung des Transsexuellengesetzes / Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes	5
1.4	Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes	6
1.5	Geflüchtete LSBTIQ*	6
2	Teilhabe	7
2.1	Forschung und Datenerhebung zur Lebenssituation von LSBTIQ* ausbauen	7
2.2	Förderung von gesellschaftlicher Akzeptanz	8
2.2.1	LSBTIQ*-Themen in Bildungseinrichtungen und in Aus- und Fortbildung von pädagogischen Fachkräften	8
2.2.2	Sensibilisierung der Kinder- und Jugendhilfe	8
2.2.3	Diskriminierungsfreies Umfeld im Sport	9
2.2.4	Schutz vor LSBTIQ*-Feindlichkeit am Arbeitsplatz	9
2.2.5	Ältere LSBTIQ* und Altenhilfe	10
2.2.6	Stärkung der Erinnerungskultur	11
3	Sicherheit	12
3.1	Schutz vor Gewalt, Übergriffen und Anfeindungen	12
3.2	Verbesserung der statistischen Erfassung von Übergriffen	13
3.3	Bessere Unterstützung, Hilfe und Information für Opfer von Hassrede	13
3.4	Gewaltschutz für geflüchtete LSBTIQ*	13
3.5	Häuslichen Gewalterfahrungen von LSBTIQ* begegnen	14
3.6	Schutz jugendlicher LSBTIQ* vor sexualisierter Gewalt	14
3.7	Gewaltschutz für LSBTIQ* in Gefängnissen	15
4	Gesundheit	16
4.1	Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von LSBTIQ*	16
4.2	Vollständige Zulassung von Männern, die Sexualverkehr mit Männern haben, und transgeschlechtlichen Personen zur Blutspende	17
4.3	Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen	17
4.4	Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (sog. Operationsverbot)	18
4.5	Spezifische Gesundheitsversorgung sicherstellen	18
4.6	Förderung von Reproduktionsmedizin bei gleichgeschlechtlichen Paaren	18
5	Stärkung von Beratungs- und Communitystrukturen	19
6	Internationales	20
7	Konkretisierung, Priorisierung und Umsetzung – weiteres Vorgehen	21

Handlungsfelder und Empfehlungen für Maßnahmen

1 Rechtliche Anerkennung

Für die 20. Legislaturperiode hat sich die Bundesregierung ehrgeizige Ziele gesetzt, um die Gleichstellung, die rechtliche Anerkennung und die Akzeptanz von LSBTIQ* in allen gesellschaftlichen Bereichen voranzubringen und Diskriminierungen zu beseitigen.

1.1 Aufnahme eines ausdrücklichen Verbots von Diskriminierung wegen der sexuellen Identität (Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz)

Fundamentale Werte des Zusammenlebens sind im Verfassungstext verankert. Das gilt auch für das Verbot von Diskriminierungen. Die Koalitionsparteien haben vereinbart, den Gleichbehandlungsartikel des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 3 GG) um ein explizites Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Identität zu ergänzen. Für eine Änderung des Grundgesetzes ist jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundestag und Bundesrat notwendig.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- *Die Bundesregierung wird die Umsetzung des Koalitionsvertrags zu diesem Punkt voranbringen.*

1.2 Reform des Abstammungs- und Familienrechts

Das bestehende Abstammungsrecht bildet die heute gelebten vielfältigen Familienkonstellationen nicht vollständig ab. Gesetzliche Mutter bei der Geburt ist derzeit ausschließlich die Frau, die das Kind geboren hat. Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde. Bei Frauenpaaren kann bislang etwa die rechtliche Elternschaft der „nicht gebärenden Mutter“ nur über eine (Stiefkind-)Adoption erreicht werden. Die Bundesregierung wird das Abstammungs- und Familienrecht modernisieren und an die gesellschaftliche Realität anpassen.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- Die Bundesregierung wird hierzu Gesetzentwürfe vorlegen, die die folgenden Aspekte beinhalten:
 - Wenn ein Kind in die Ehe zweier Frauen geboren wird, sind automatisch beide rechtliche Mütter des Kindes, sofern nichts anderes vereinbart ist.
 - Ausweitung des „kleinen Sorgerecht“ für soziale Eltern und Weiterentwicklung zu einem eigenen Rechtsinstitut, das im Einvernehmen mit den rechtlichen Eltern auf bis zu zwei weitere Erwachsene übertragen werden kann;
 - Vereinbarungen zu rechtlicher Elternschaft, elterlicher Sorge, Umgangsrecht und Unterhalt schon vor der Empfängnis;
 - Auch außerhalb der Ehe soll die Elternschaftsanerkennung unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person oder von einem Scheidungsverfahren möglich sein;
- Mit der Abstammungsrechtsreform wird auch geregelt, mit welcher Bezeichnung Eltern nach einer Änderung des Geschlechtseintrags in die Geburtsurkunde ihrer Kinder eingetragen werden. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes wird die Bundesregierung für betroffene Personenkreise eine Interimslösung vorlegen, die verhindert, dass der die Geburtsurkunde vorlegende transgeschlechtliche Elternteil die Transgeschlechtlichkeit offenbaren muss.
- Fachkräfte der Pflegekindvermittlung und Adoptionsvermittlungsstellen werden besonders geschult beziehungsweise sensibilisiert, um einen diskriminierungsfreien Umgang mit adoptionsinteressierten LSBTIQ* zu erreichen.

Zudem sieht der Koalitionsvertrag vor, das Institut der Verantwortungsgemeinschaft einzuführen und damit jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen zu ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen. Auch in diesem Rahmen werden die Belange von LSBTIQ* mit in den Blick genommen.

1.3 Aufhebung des Transsexuellengesetzes / Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes

Das Gesetz zur Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) ist reformbedürftig. So hat das Bundesverfassungsgericht beispielsweise § 8 Absatz 1 Nummer 3 und 4 TSG für verfassungswidrig erklärt.¹ Nach der Vereinbarung im Koalitionsvertrag soll das Transsexuellengesetz abgeschafft und durch ein Selbstbestimmungsgesetz ersetzt werden. Dazu gehören ein Verfahren beim Standesamt, das Änderungen des Geschlechtseintrags im Personenstand grundsätzlich per Selbstauskunft möglich macht, ein erweitertes und sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot und eine Stärkung der Aufklärungs- und Beratungsangebote. Ein gemeinsam vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Bundesministerium der Justiz erstelltes Eckpunktepapier wurde bereits vorgestellt.²

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- Die Bundesregierung wird einen Gesetzentwurf vorlegen.
- Das dem Bund zurechenbare Unrecht an trans- und intergeschlechtlichen Personen, die aufgrund früherer Gesetzgebung des Bundes von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind, werden wir anerkennen und entschädigen.

1 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011 – 1 BvR 3295/07

2 <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/eckpunkte-fuer-das-selbstbestimmungsgesetz-vorgestellt-199378>

1.4 Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Der Evaluationsbericht zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus dem Jahr 2016 hat Vorschläge im Hinblick auf weiteren Änderungsbedarf des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz formuliert.³ Darüber hinaus benennt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes in ihrem Vierten Gemeinsamen Bericht⁴ an den Bundestag verschiedene Handlungsansätze zur Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes in Deutschland. Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart Schutzlücken zu schließen sowie den Rechtsschutz zu verbessern und den Anwendungsbereich auszuweiten.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- *Die Bundesregierung wird hierzu einen Gesetzentwurf vorlegen.*

1.5 Geflüchtete LSBTIQ*

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, vulnerable Gruppen von Anfang an zu identifizieren und besonders zu schützen. Eine von intersektionaler Diskriminierung und Gewalt besonders betroffene Gruppe sind geflüchtete LSBTIQ*. Das Asylverfahren für LSBTIQ*-Verfolgte soll überprüft (zum Beispiel Dolmetschende, Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit bei Rückkehr), eine besondere Rechtsberatung eingerichtet und die Unterbringung sicherer gemacht werden.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- *Überprüfung der Asylverfahren für queere Verfolgte (zum Beispiel Dolmetschende, Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit bei Rückkehr / sog. „Diskretionsgebot“).*
- *Einrichtung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung, die auch eine besondere Rechtsberatung für queere Geflüchtete und andere vulnerable Geflüchtete umfassen soll.*

.....
3 Antidiskriminierungsstelle des Bundes – Berghahn/Klapp/Tischbirek u. a.: Evaluation des AGG, erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2016

4 https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/gemeinsamer_bericht_vierter_2021.pdf

2 Teilhabe

Eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist für LSBTIQ* noch nicht immer und überall gegeben. Häufig begegnen sie im Alltag noch Vorurteilen, Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt. Die Bundesregierung wird die Rechte und Teilhabe von LSBTIQ* stärken und die Sichtbarkeit und Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensweisen und geschlechtlicher Vielfalt fördern.

2.1 Forschung und Datenerhebung zur Lebenssituation von LSBTIQ* ausbauen

In den vergangenen Jahren gab es einige positive Entwicklungen, durch die die Datenbasis zur Erforschung der Lebenslagen von LSBTIQ* verbessert werden konnte. Dennoch ist die Datenlage lückenhaft. Ziel ist die Förderung von Forschung und Datenerhebung zu Diskriminierung und zur Lebenssituation von LSBTIQ*, um die Wissensbasis zu erweitern und darauf aufbauend, wirksame Maßnahmen im Aufgabenbereich des Bundes zur Bekämpfung von Diskriminierung zu entwickeln. Die Regierungskoalition hat vereinbart, die Forschung zu stärken und die Geschlechtergerechtigkeit als zentrales Zukunftsfeld benannt.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- *Entwicklung von Leitlinien zur Erhebung von Daten zu LSBTIQ* und zur nicht-binären Erhebung von Geschlecht.*
- *Forschungsprojekte zur gesundheitlichen und sozialen Situation von LSBTIQ*;*
- *Die Situation von transgeschlechtlichen Personen, die bis zu den Beschlüssen des Bundesverfassungsgericht zur Verfassungswidrigkeit, von der Voraussetzung der Ehelosigkeit und Fortpflanzungsunfähigkeit⁵ für den Personenstandswechsel betroffen sind, soll durch historische Forschung aufgearbeitet werden; gleiches gilt für Menschenrechtsverletzungen an intergeschlechtlichen Menschen;*
- *Forschungsprojekt zur Lebenssituation von trans-, intergeschlechtlichen und nichtbinären Jugendlichen;*
- *Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Erhebung und Nutzung von Gleichstellungsdaten in den Mitgliedstaaten der EU;*
- *Forschungsprojekt zur Verbesserung der Teilhabe von Lesben;*
- *Forschungsprojekt zur Erfassung von Daten zur Lebenssituation bisexueller Menschen;*
- *Forschungsprojekte zur Lebenssituation von Regenbogenfamilien;*
- *Forschungsprojekte zur Akzeptanz und Situation von LSBTIQ* in der Arbeitswelt (Arbeit und Ausbildung);*
- *Stärkere Berücksichtigung der Belange von LSBTIQ* und insbesondere lesbischer und bisexueller Frauen und Mädchen in Berichten der Bundesregierung (insbesondere Gleichstellungsbericht, Familien- und Jugendbericht);*
- *Sensibilisierung des Statistischen Bundesamts für geschlechtliche Vielfalt.*

.....
5 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Mai 2008 – 1 BvL 10/05 –, Rn. 1-76,

2.2 Förderung von gesellschaftlicher Akzeptanz

Eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von LSBTIQ* bedingt die Auseinandersetzung mit LSBTIQ*-Feindlichkeit und intersektionalen Diskriminierungen. Dafür braucht es eine verstärkte Aufklärungs- und Akzeptanzarbeit zum Thema LSBTIQ*.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- *Unterstützung von Projekten zur Akzeptanz und Sichtbarkeit von LSBTIQ*, soweit eine Zuständigkeit des Bundes gegeben ist;*
- *Weiterentwicklung der Arbeit des Bundes zur Bekämpfung von Gewalt und Diskriminierung gegenüber LSBTIQ* soweit eine Zuständigkeit des Bundes gegeben ist;*
- *Verstärkung des Dialogs mit Religionsgemeinschaften zur Förderung der Akzeptanz von LSBTIQ*;*

2.2.1 LSBTIQ*-Themen in Bildungseinrichtungen und in Aus- und Fortbildung von pädagogischen Fachkräften

Es gehört zum Bildungsauftrag der Schule und außerschulischer Einrichtungen, Diskriminierungen entgegenzuwirken und allen Kindern und Jugendlichen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Dem Bund obliegt es im Rahmen seiner Aufgaben, Maßnahmen zum Abbau struktureller und individueller Diskriminierungen (zum Beispiel aufgrund der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität) zu unterstützen. Benachteiligungen führen nachweislich zu schlechteren Chancen auf gute Bildungsabschlüsse und müssen daher verhindert werden. Auch an Hochschulen fehlt es meist an spezifischen Anlaufstellen und umfassenden Regelungen zum Diskriminierungsschutz, insbesondere mit Blick auf die Studierenden. Die Bundesregierung wird die Länder bei Maßnahmen zur Aufklärung an Schulen und in der Jugendarbeit im Bereich LSBTIQ* unterstützen.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- *Förderung von Projekten gegen LSBTIQ*-Feindlichkeit in Bildungseinrichtungen soweit Bundeszuständigkeit gegeben ist;*
- *Dialog mit den Ländern zur Förderung der Akzeptanz von Familienvielfalt in Bildungseinrichtungen;*
- *Erweiterung der Inklusions- und Diversity-Strategien gemeinsam mit der Kultusministerkonferenz im Hinblick auf sexuelle und geschlechtliche Vielfalt;*

2.2.2 Sensibilisierung der Kinder- und Jugendhilfe

In der Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugendarbeit muss der Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt Rechnung getragen werden. Hierzu trägt das in 2021 beschlossene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen bei, wonach bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben die unterschiedlichen Lebenslagen von trans- und intergeschlechtlichen sowie nichtbinären jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern sind (siehe § 9 Nummer 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch [SGB VIII]). Zur effektiven Umsetzung braucht es des Weiteren spezifische Aus- und Fortbildungsangebote, um ein sicheres und diskriminierungsfreies Umfeld für LSBTIQ*-Jugendliche sicherzustellen. Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass die Länder im Rahmen von Jugendarbeit im Bereich LSBTIQ* Unterstützung durch den Bund erhalten.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- Erfahrungsaustausch mit den Ländern zur Entwicklung von Maßnahmen für die Diversitäts- und diskriminierungssensible Ausbildung von Trainings- und Jugendleitungen, Fort- und Weiterbildung für ehren- und hauptamtliche Kräfte in der Jugendarbeit, Kultur und Freizeit;
- Erarbeitung einer gemeinsamen Bund-Länder-Strategie zur Umsetzung des § 9 Nummer 3 SGB VIII sowie zur Sensibilisierung in der Kinder- und Jugendhilfe;
- Dialog mit den Ländern zur Entwicklung von Projekten für LSBTIQ*-Jugendliche im ländlichen Raum durch die Länder;
- Erfahrungsaustausch mit den Ländern zur Entwicklung eines Konzepts zur Sensibilisierung des pädagogischen Personals in der Jugendhilfe/Beratungsstellen/Einrichtungen der Behindertenhilfe etc.

2.2.3 Diskriminierungsfreies Umfeld im Sport

Im Sport kommt es weiterhin zu LSBTIQ*-feindlichen Vorfällen. Ziel ist es, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Sport zu bekämpfen.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- Förderung der Antidiskriminierungsarbeit sowie der Prävention gegen Rassismus, Sexismus, und LSBTIQ*-Feindlichkeit im vereinbarten Bundesprogramm gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit im Sport, soweit eine Zuständigkeit des Bundes gegeben ist;
- „Queerfeindlichkeit“ im Bereich der Prävention als neuen Schwerpunkt innerhalb des Nationalen Ausschusses für Sport und Sicherheit einbringen;
- Entwicklung und Evaluation einer gemeinsamen Bund-Länder-Strategie unter Beteiligung des Deutschen Olympischen Sportbundes und seiner Mitgliedsorganisationen für den Sport im Bereich LSBTIQ*, auf Basis der „Bremer Erklärung“ der Sportministerkonferenz 2020;
- LSBTIQ* als eine Zielgruppe im unabhängigen Zentrum für Safe Sport, um den Kampf gegen physische, psychische und insbesondere sexualisierte Gewalt zu verbessern;
- Vergabe und Ausrichtung von internationalen Sportgroßveranstaltungen sollen strikt an die Beachtung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und Nachhaltigkeit geknüpft sein.

2.2.4 Schutz vor LSBTIQ*-Feindlichkeit am Arbeitsplatz

Bereits der Zugang zum Arbeitsmarkt kann für LSBTIQ* eine Hürde sein. Viele der LSBTIQ* haben am Arbeitsplatz bereits Diskriminierungen und Anfeindungen erlebt.⁶ Ziel ist daher, das Diversity Management in der Arbeitswelt voranzutreiben. Dies gilt insbesondere für den öffentlichen Dienst, dem eine besondere Vorbildrolle zukommt.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- Ausbau der Themensäule Vielfalt im Rahmen der Initiative „Neue Qualität der Arbeit“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS);
- Forschungsprojekte zur Situation/Diskriminierung von LSBTIQ* in der Arbeitswelt sowie die Verbesserung der Förderung von Projekten für Akzeptanz;
- Erarbeitung eines Leitfadens für Arbeitgebende, der die Handlungsempfehlungen zweier Studien⁷ zum Thema „Dritte Option“ für die Verwendung im betrieblichen Alltag gut verständlich aufbereitet;
- Sensibilisierung von Arbeitgebenden, Auszubildenden, Beschäftigtenvertretungen für die Belange von LSBTIQ*-Beschäftigten und Bewerbenden;

6 FRA, A long way to go for LSBTIQ* equality, 2020; FRA, A long way to go for LSBTIQ* equality, 2020; Lisa de Vries, Mirjam Fischer u. a., LGBTQI*-Menschen am Arbeitsmarkt: hoch gebildet und oftmals diskriminiert, DIW Wochenbericht Nr. 36/2020, S. 620 und FRA, A long way to go for LSBTIQ* equality, 2020.

7 https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/geschlechterdiversitaet_i_beschaeftigung_u_beruf.html
https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Rechtsgutachten/jenseits_von_maennlich_und_weiblich.html

- Unterstützung der Sensibilisierung für den Bereich LSBTIQ* in der betrieblichen Ausbildung;
- Etablierung eines Dialogprozesses (Bundesregierung, Länder, Tarifparteien, kirchliche Arbeitgebende) über die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von LSBTIQ* in Einrichtungen von Kirchen und Religionsgemeinschaften;
- Förderung von Diversity Management im öffentlichen Dienst des Bundes;

Vorgeschlagene Maßnahmen im Bereich der Bundesverwaltung:

- Entwicklung einer internen Diversitätsstrategie-Bund (inkl. Schaffung von Weiterbildungsangeboten, Unterstützung des Aufbaus und der Vernetzung von Mitarbeitenden-Netzwerken und einer Strategie für diversitätssensible Personalauswahlverfahren);
- Implementierung der Vielfaltsthematik (einschl. LSBTIQ*/Geschlechtsidentität) in der Aus-, Weiter- und Fortbildung (zum Beispiel Qualifizierungsmaßnahmen durch das Bundesministerium der Verteidigung in der zivilen und militärischen Ausbildung sowie durch das Auswärtige Amt in der Ausbildung im Auswärtigen Dienst);
- Regelmäßige Stärkung der Aufklärungs- und Beratungskompetenz des Sozialdienstes in der Bundeswehr zur Vielfaltsthematik;
- Durchführung systematischer Ausgangsanalysen zur Situation von LSBTIQ* (zum Beispiel mithilfe von Beschäftigtenbefragungen);
- Sensibilisierung von Beschäftigten zu impliziten Vorurteilen und Integration in Kompetenzanforderungen/ Kompetenzmodellen;
- Sensibilisierung und ggf. Schulung von Beschäftigten, die an Einstellungsprozessen beteiligt sind;

2.2.5 Ältere LSBTIQ* und Altenhilfe

Die Biographien und spezifischen Bedürfnisse von älteren LSBTIQ* müssen stärker in der Altenhilfe und den Angeboten vor Ort berücksichtigt werden. Eine Sensibilisierung u. a. von Fachpersonal in Bezug auf ältere LSBTIQ* schafft eine Atmosphäre der Akzeptanz und wirkt Ausgrenzung, Diskriminierung und Einsamkeit von LSBTIQ* entgegen. Ein weiteres Ziel ist die Unterstützung und Förderung von speziellen Angeboten für ältere LSBTIQ*.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- Aufnahme der Belange von LSBTIQ* in den Altersbericht und den Armuts- und Reichtumsbericht;
- Bei der Entwicklung der Gemeinsamen Strategie gegen Einsamkeit des BMFSFJ werden auch LSBTIQ* berücksichtigt.
- Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe älterer LSBTIQ* im Bundesaltenplan. Beispielsweise:
 - Dialog mit den Ländern zur Schaffung spezifischer LSBTIQ*-Angebote für ältere Menschen und in der Altenhilfe;
 - Diversitätssensible Gesundheitsförderung in Pflegeeinrichtungen, Hospizen, Krankenhäusern (zum Beispiel Qualitätssiegel „Lebensort Vielfalt“);
 - Dialog mit den Ländern zur Förderung von Pflege-WGs mit dem Schwerpunkt LSBTIQ*;
- Förderung eines LSBTIQ*-Qualitätssiegels für Freizeitstätten und Nachbarschaftsstätten;

2.2.6 Stärkung der Erinnerungskultur

Die Verfolgung homo- und bisexueller Männer und Frauen, insbesondere in der Zeit des Nationalsozialismus, aber auch ihre Kontinuität in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, sind nicht ausreichend erforscht. Zur Geschichte von trans- und intergeschlechtlichen Menschen gibt es kaum Forschung. Aber auch die Dokumentation und damit das Sichtbarmachen sowohl der LSBTIQ*-Emanzipationsgeschichte im Allgemeinen als auch der Lebens- und Leidensgeschichten von einzelnen LSBTIQ* ist ein wichtiges politisches Zeichen für die Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und trägt zur Förderung einer Erinnerungskultur bei.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- *Die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld wird – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – dauerhaft im Bundeshaushalt abgesichert.*
- *Durchführung von Veranstaltungen und weiteren Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit an LSBTIQ*-Gedenktagen;*
- *Förderung von Forschungsvorhaben zur Unterstützung der historischen Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und staatlichen Diskriminierung von LSBTIQ*;*
- *Verstetigung und Novellierung des Programms „Jugend erinnert“ einschließlich des Themas Verfolgung homo- und bisexueller Männer und Frauen in der Zeit des Nationalsozialismus und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik;*
- *Förderung von Forschung in Gedenkstätten zu LSBTIQ*;*

3 Sicherheit

In Deutschland sind Gewalttaten, Übergriffe und Anfeindungen gegen LSBTIQ* sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum keine Seltenheit.⁸ Für die Betroffenen bedeutet das eine erhebliche Belastung sowie Einschränkung von Freiheit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.⁹ Für besonders vulnerable Personengruppen, wie gewaltbetroffene LSBTIQ* mit Behinderungen, fehlen häufig Hilfestrukturen, die auf die besonderen Beratungsbedarfe ausgerichtet sind.¹⁰ Ziel der Regierungskoalition ist es, Queerfeindlichkeit entgegenzuwirken, LSBTIQ* vor Gewalt, Übergriffen und Anfeindungen zu schützen (zum Beispiel durch Anpassungen des rechtlichen Rahmens) und Opfer besser zu unterstützen, insbesondere vulnerable Gruppen.

3.1 Schutz vor Gewalt, Übergriffen und Anfeindungen

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- Die Bundesregierung legt einen Regelungsvorschlag vor, der „geschlechtsspezifische“ sowie „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive als weitere Beispiele für menschenverachtende Beweggründe und Ziele ausdrücklich in die Liste der nach § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB bei der Strafzumessung besonders zu berücksichtigenden Umstände aufnehmen soll.
- Prüfung der Erstellung eines Berichts der Bundesregierung, der die kriminalitätsbezogene Sicherheit von LSBTIQ* beschreibt;
- Einberufung eines temporären Arbeitskreises „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“ mit Mitgliedern aus Wissenschaft und Praxis, um Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, wie die Bekämpfung von gegen LSBTIQ* gerichteten Gewalttaten weiter verbessert werden kann (IMK-Beschluss 2021);
- Bund-Länder-Dialog über die Einführung eines Anti-Gewalt-Programms;
- Intersektionale Berücksichtigung der Bedarfe von LSBTIQ* im Rahmen der Entwicklung einer ressortübergreifenden politischen Strategie gegen Gewalt unter Leitung von Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt;
- Berücksichtigung der Empfehlungen des GREVIO (Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) -Berichts¹¹ mit Bezug auf LBTIQ* sowie der Bedarfe weiterer besonders vulnerabler Gruppen, wie LSBTIQ* mit Behinderungen oder geflüchtete Frauen beziehungsweise geflüchtete queere Menschen im Gewaltschutzhilfesystem;

8 FRA, A long way to go for LSBTIQ* equality, 2020, BMI, offizielle Statistik zu Hasskriminalität, 2020.

9 FRA, A long way to go for LSBTIQ* equality, 2020, Gesundheitsberichterstattung des Bundes gemeinsam getragen von RKI und Destatis, Journal of Health Monitoring, die gesundheitliche Lage von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen, S. 5, März 2020. Menschen, S. 5, März 2020.

10 Schröttle, M. et al., Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen, Forschungsbericht 584 (2021): hrsg. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, S. 110, 168.

11 <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>

3.2 Verbesserung der statistischen Erfassung von Übergriffen

Im Jahr 2021 wurden bundesweit insgesamt 1.051 Straftaten in den Unterthemenfeldern „Geschlecht/Sexuelle Identität“ und „Sexuelle Orientierung“ registriert. Darunter 114 Gewaltdelikte und Körperverletzungen.¹² Die Dunkelziffer an gewalttätigen Übergriffen und strafbaren Anfeindungen liegt schätzungsweise weit über den registrierten Fällen, da viele betroffene LSBTIQ* die Vorfälle nicht melden¹³ beziehungsweise diese nicht angemessen von Polizeien registriert werden.¹⁴

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- Durchführung von Dunkelfeldstudien zu Kriminalitätserfahrungen;
- Förderung von Forschungsprojekten zu bestimmten LSBTIQ*-Zielgruppen;
- Dialog mit den Ländern darüber, wie die Anzeigebereitschaft von Opfern queerfeindlicher Übergriffe erhöht und über Meldewege in Fällen von Hasskriminalität verbessert werden kann;

3.3 Bessere Unterstützung, Hilfe und Information für Opfer von Hassrede

LSBTIQ* sind im Internet und den sozialen Medien oft Hass ausgesetzt. Damit Hasskriminalität und -rede gegen LSBTIQ* bekämpft werden kann, braucht es neben inklusiven Gesetzen besonders auch präventive Maßnahmen und Strategien im Sinne von Demokratieförderung, dies gilt insbesondere für den digitalen Raum. Die mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz verfolgten Ziele werden in erheblichem Umfang erreicht, doch mangelt es bei sozialen Netzwerken an einer entschlossenen Durchsetzung im Detail.¹⁵

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- Prüfung der Möglichkeiten zur Einführung eines Gesetzes gegen digitale Gewalt mit dem Ziel, rechtliche Hürden für Betroffene und Lücken bei Auskunftsrechten abzubauen;
- Prüfung, ob im Hinblick auf LSBTIQ* weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) im digitalen Raum erforderlich sind;
- Dialog mit den Ländern zu LSBTIQ*-feindlicher Gewalt, der Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im digitalen Raum (zum Beispiel in Form von „Digital Streetwork“) in den Blick nimmt;

3.4 Gewaltschutz für geflüchtete LSBTIQ*

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, vulnerable Gruppen von Anfang an zu identifizieren und zu schützen. Eine von intersektionaler Diskriminierung und Gewalt besonders betroffene Gruppe sind geflüchtete LSBTIQ*. In Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete sind sie besonders gefährdet und benötigen besonderen Schutz vor Gewalt, Übergriffen und Anfeindungen. Zur Umsetzung der sich aus §§ 44 Absatz 2a, 53 Absatz 3 Asylgesetz ergebenden bestehenden Verpflichtung der Länder und

12 BMI, offizielle Statistik zu Hasskriminalität, 2020.

13 ECRI-Bericht über Deutschland (Sechste Prüfungsrunde) 2020, März 2020.

14 Molter, Sarah (2022): Bekämpfung von Hasskriminalität gegen LGBTQ*-Personen. Handlungserfordernisse und Forderungen in Deutschland sowie Einblicke in andere europäische Staaten. Arbeitspapier Nr. 24 der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa. S.27 ff

15 Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG), September 2020.

um die Unterbringung von LSBTIQ*-Verfolgten sicherer zu machen, sind weitere Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Personengruppen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften geboten.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- *Bund-Länder-Dialog über die Verbesserung der Situation von LSBTIQ*-Geflüchteten; Teil des Dialogs soll die Schaffung geeigneter Schutzeinrichtungen durch die Länder sowie die Implementierung eines Konzepts zur Erkennung besonderer Schutzbedarfe sein.*
- *Fortführung der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ u. a. mit Berücksichtigung der Belange von geflüchteten LSBTIQ*;*
- *Förderung von Gewaltschutzprojekten in Unterkünften für Geflüchtete sofern eine Bundeskompetenz vorliegt;*
- *Förderung von Forschungsvorhaben zu LSBTIQ*-Geflüchteten;*
- *Aufklärung über LSBTIQ* in Integrationskursen beziehungsweise den sonstigen dazu geeigneten Integrationsmaßnahmen des Bundes;*
- *Unterstützung und Förderung von Unterkünften für geflüchtete LSBTIQ*, soweit eine Zuständigkeit des Bundes gegeben ist;*
- *Fortbildung und Sensibilisierung von allen Beteiligten in Asylverfahren (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Mitarbeitende, Rechtsprechende, Dolmetschende, etc.) zu queeren Lebensrealitäten, Rassismus und Trauma;*
- *Dialog mit den Ländern zur Schulung von Trägern von Geflüchteten-Unterkünften hinsichtlich der besonderen Bedarfe von LSBTIQ*.*

3.5 Häuslichen Gewalterfahrungen von LSBTIQ* begegnen

Auch LSBTIQ* sind von häuslicher beziehungsweise partnerschaftlicher Gewalt betroffen. Insbesondere junge LSBTIQ* können häusliche Gewalt erfahren, wenn etwa Eltern die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität ihrer Kinder nicht akzeptieren. Genauere Daten fehlen jedoch aufgrund der bislang eingeschränkten statistischen Erfassung. Der Koalitionsvertrag enthält ein klares Bekenntnis gegen häusliche Gewalt und betont den Kinderschutz.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- *Prüfung, ob im Hinblick auf LSBTIQ* weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) erforderlich sind;*
- *Umsetzung von Artikel 16 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention);*

3.6 Schutz jugendlicher LSBTIQ* vor sexualisierter Gewalt

Der Bericht zur Jugendsexualität in Deutschland der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung weist auf eine überdurchschnittlich starke Betroffenheit von sexualisierter Gewalt bei nicht-heterosexuellen Jugendlichen hin. Danach berichtet ein Drittel der lesbischen oder bisexuellen Mädchen und jungen Frauen sowie ein Fünftel der homosexuellen oder bisexuellen Jungen und jungen Männern von Übergriffen.¹⁶ Ziel der Regie-

.....
16 BZgA, Bericht Jugendsexualität, 2015.

rungskoalition ist es, sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, insbesondere in gesellschaftlichen Gruppen (wie Sportvereinen, Kirchen) aufzuarbeiten und, wenn erforderlich, ihre Prävention durch gesetzliche Grundlagen abzusichern. Zudem sollen Präventionsarbeit und der Kinderschutz gestärkt und eine kindersensible Justiz sichergestellt werden.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- *Mitdenken der besonderen Bedürfnisse von LSBTIQ*-Minderjährigen in Strafverfahren als Betroffene von sexueller Gewalt im Rahmen der Arbeitsgruppe „Kindgerechte Justiz“ des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen;*
- *Stärkung der Anlaufstellen und Beratungsstrukturen für LSBTIQ*-Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, durch bundesweite Vernetzung;*
- *Stärkung der Präventionsarbeit und des Kinderschutzes im Aufgabenbereich des Bundes;*
- *Die Arbeit der „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ soll gesetzlich geregelt und die des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt und der Unabhängigen Aufarbeitungskommission verstetigt werden.*
- *Archive und Dokumentationsstellen der LSBTIQ*-Bewegung sollen in der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen unterstützt werden.*
- *Der Dialog zwischen dem BMFSFJ und dem Deutschen Bundesjugendring über die Einrichtung einer Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Jugendverbandsarbeit soll fortgesetzt werden.*
- *Projekte zur Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt in Jugendverbänden im Allgemeinen und mit besonderem Fokus auf das Thema sexualisierter Gewalt an LSBTIQ*-Jugendlichen sollen gefördert werden, sofern eine Bundeskompetenz vorliegt.*

3.7 Gewaltschutz für LSBTIQ* in Gefängnissen

Die Erfahrungen von LSBTIQ* im Justizvollzug werden selten thematisiert, obwohl LSBTIQ* auch dort eine besonders vulnerable Gruppe bilden. Verlässliche Zahlen aus Deutschland über LSBTIQ* in Haft gibt es bisher nicht. Bezüglich des Justizvollzugs liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Ländern. Die Konzepte zu Haft und Haftbedingungen, Fortbildungen beziehungsweise Sensibilisierung für das Personal in Haftanstalten bezüglich LSBTIQ* sind von Land zu Land unterschiedlich. Nach Angaben von NGOs machen jedoch viele LSBTIQ* in Haft diskriminierende und/oder gewaltvolle Erfahrungen.¹⁷ Ziel ist es, inhaftierte LSBTIQ* vor Gewalt zu schützen.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- *Führen eines Bund-Länder-Dialogs zu den Haftbedingungen von LSBTIQ* (zum Beispiel Zugang zu notwendigen medizinischen und therapeutischen Angeboten), bspw. im Rahmen des Strafvollzugsausschusses;*
- *Sensibilisierung für die Situation von inhaftierten LSBTIQ* im Rahmen der Erarbeitung von Empfehlungen oder Ähnliche internationaler Organisationen (bspw. Europarat);*
- *Aufmerksamkeit auf das Thema der Schutzbedürftigkeit von LSBTIQ* im Justizvollzug auch gegenüber nationalen Monitoringstellen lenken;*
- *Initiierung und Förderung von empirischen Forschungsvorhaben über die Situation von LSBTIQ* in Haft, u. a. auch zum Ausmaß LSBTIQ*-feindlicher Gewalt, sofern eine Bundeskompetenz vorliegt.*

.....
17 Stellungnahme des BVT* zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen vom 17.03.2020.

4 Gesundheit

Hasskriminalität, Stigmatisierung und (Psycho-)Pathologisierung von LSBTIQ* kann nachhaltige psychosoziale Folgen für die Betroffenen haben. Dies gilt insbesondere auch für LSBTIQ* mit HIV, die nach wie vor einer erheblichen Diskriminierung ausgesetzt sind. Die verfügbaren Daten zur gesundheitlichen Situation von LSBTIQ* verweisen auf Handlungsbedarfe. Die Datenlage ist jedoch lückenhaft und lässt kaum Aussagen über die allgemeine gesundheitliche Lage und über gesundheitlichen Ressourcen von LSBTIQ* zu.

4.1 Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von LSBTIQ*

Ziel des Gesundheitssystems ist eine bedarfsgerechte und diskriminierungsfreie Versorgung für alle. Besondere Belastungen können besondere Bedarfe mit sich bringen, die es zu berücksichtigen gilt. Dies gilt insbesondere für Fragen der mentalen Gesundheit. Ein Viertel der befragten transgeschlechtlichen Personen gaben an, beim Zugang zu Gesundheitsversorgung Diskriminierung erlebt zu haben.¹⁸ Diagnose- und Behandlungsleitlinien sollen vorurteilsfrei gestaltet sein.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- *Medizinisches Fachwissen und allgemeine Sensibilisierung für die Behandlung und Pflege von LSBTIQ* sollten, soweit dies nicht bereits durch die Reformierung beziehungsweise Novellierung der Regelungen der Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufe erfolgt ist, im Rahmen der künftigen bundesrechtlichen Reglementierung der ärztlichen und anderen Heilberufe Berücksichtigung finden.*
- *Verbesserung der Prävention von HIV/AIDS und weiterer sexuell übertragbarer Infektionen, ihre Behandlung und die Förderung sexueller Gesundheit.*
- *Weitere Befragung zu Aspekten der sexuellen und psychischen Gesundheit von Männern, die Sexualverkehr mit Männern haben inklusive von Männer, die Sexualverkehr mit Männern haben mit HIV-Diagnose im Rahmen der durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung-finanzierten Wiederholungsstudien zu „Schwulen Männern und AIDS“ beziehungsweise des europaweit durchgeführten European Männer, die Sexualverkehr mit Männern haben Internet Surveys (EMIS 2010 und 2017)¹⁹;*
- *Für Mitarbeitende mit multiplikativer Wirkung zum Thema LSBTIQ* und HIV/AIDS für Bildungseinrichtungen der Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege sowie Betreuung von älteren LSBTIQ*-Personen werden Schulungen gefördert;*
- *Auswertung der Ergebnisse des vom Bundesministerium für Gesundheit geförderten Projekts InTraHealth (Verbesserung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung für trans- und intergeschlechtliche Menschen durch Abbau von Diskriminierung als versorgerseitiger Zugangsbarriere);*
- *Auswertung der Ergebnisse des vom BMG geförderten Projekts TRANS*KIDS (Projekt zur Förderung eines nicht-diskriminierenden Umgangs mit jungen trans* Personen durch patientenorientierte Schulungsmaßnahmen im Gesundheitswesen);*
- *Auswertung der Ergebnisse des vom BMG geförderten Projekts DSDCare (Standardisierte Zentren-zentrierte Versorgung von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (Differences of Sex Development – DSD) über die Lebensspanne;*

18 FRA, A long way to go for LSBTIQ* equality, 2020

19 Marcus, U., & Schink, S. B. (2021). Der Europäische MSM Internet Survey als Grundlage für die Präventionsarbeit in Deutschland für Männer, die Sex mit Männern haben. Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz, 64(11), p. 1430. doi:10.1007/s00103-021-03429-3

- Berücksichtigung von LSBTIQ* in der Gesundheitsberichterstattung;
- Verstärkte Berücksichtigung geschlechtsbezogener Unterschiede und Abbau von Diskriminierungen und Zugangsbarrieren in der Versorgung, bei Gesundheitsförderung und Prävention und in der Forschung;
- Gendermedizin soll ausdrücklich in die Approbationsordnung für Ärzte aufgenommen werden. Auch bei künftigen Reformen der Kompetenzkataloge in weiteren Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsberufe sind Aspekte der Gendermedizin jeweils mitzudenken.

4.2 Vollständige Zulassung von Männern, die Sexualverkehr mit Männern haben, und transgeschlechtlichen Personen zur Blutspende

Die Regierungskoalition hat verabredet, dass das Blutspendeverbot für Männer, die Sex mit Männern haben, sowie für trans* Personen abgeschafft wird, nötigenfalls auch gesetzlich.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- Zum Schutz vor Diskriminierung bei der Blutspende ist nach dem § 12 a Absatz 1 Satz 2 des Transfusionsgesetzes die Bewertung des Risikos, das zu einer Rückstellung von der Spende führt, im Fall neuer Erkenntnisse daraufhin zu überprüfen, ob die Rückstellung noch erforderlich ist, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau von Empfängenden von Blutspenden sicherzustellen.
- Die Umstellung der bisherigen gruppenbezogenen Risikobewertung der Blutspender und Blutspenderinnen auf individuelle, nicht-diskriminierende Kriterien wird mit den zuständigen Gremien bei Wahrung der Sicherheit der Blutprodukte vorbereitet.
- Begleitende Studie des Robert Koch-Instituts zu Änderungen des Spendeverhaltens nach der Anpassung der Auswahlkriterien für Blutspendewillige in der Richtlinie Hämotherapie;

4.3 Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen wird die Durchführung von Konversionsbehandlungen an Minderjährigen generell und an Volljährigen, deren Einwilligung zur Durchführung einer Konversionsbehandlung auf einem Willensmangel beruht, untersagt. Ebenfalls wird untersagt, für eine Konversionsbehandlung zu werben, diese anzubieten oder zu vermitteln. Das Gesetz sieht ferner ein Beratungsangebot für betroffene Personen, ihre Angehörigen sowie für Personen vor, die sich aus beruflichen oder privaten Gründen mit sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität befassen oder dazu beraten.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- Evaluation des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen, insbesondere mit dem Ziel, Umgehungsmöglichkeiten des gesetzlichen Rahmens zu erkennen und ggf. zu beseitigen;
- Nach der Evaluierung Prüfung der Aufhebung der Strafausnahmen in § 5 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen und Prüfung der Möglichkeit eines vollständigen Verbots auch von Konversionsbehandlungen an Erwachsenen;
- Aufklärende Öffentlichkeitsarbeit zu Konversionsbehandlungen und deren Risiken;

4.4 Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (sog. Operationsverbot)

Intergeschlechtliche Kinder wurden in Deutschland lange Zeit medizinisch nicht notwendigen, in der Regel irreversiblen Operationen und Behandlungen unterzogen mit dem Ziel, ihre körperliche Erscheinung den binären Geschlechterstereotypen anzugleichen. Das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung stellt klar, dass Behandlungen von einwilligungsunfähigen Kindern verboten sind, wenn diese allein in der Absicht erfolgen sollen, das körperliche Erscheinungsbild mit den binären Geschlechterstereotypen in Einklang zu bringen.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- *Evaluation des Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, insbesondere mit dem Ziel, Umgehungsmöglichkeiten des gesetzlichen Rahmens zu erkennen und zu beseitigen;*
- *Forschung zur Aufarbeitung der Situation von intergeschlechtlichen Personen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung medizinischen Eingriffen unterzogen wurden;*

4.5 Spezifische Gesundheitsversorgung sicherstellen

Nicht selten erfahren trans-, intergeschlechtliche und nichtbinäre Menschen im Gesundheitssystem Ablehnung und Ausgrenzung. Entscheidungen über die Kostenübernahme körperlicher Angleichungsmaßnahmen werden von den Krankenkassen auf Grundlage einer Begutachtung durch den medizinischen Dienst getroffen. Dabei wird oftmals eine Änderung des Personenstandes und der Vornamen vorausgesetzt oder zumindest erfragt. Bestimmte transitionsbedingte Leistungen sind teilweise an lange Wartezeiten gebunden.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- *Auswertung vorhandener Erkenntnisse zu besonderen Bedarfen von trans-, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen mit dem Ziel der Entwicklung von Strategien und Handlungsempfehlungen zur diskriminierungsfreien und bedarfsgerechten Versorgung;*
- *Die Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen müssen vollständig von der Gesetzliche Krankenkasse übernommen werden gemäß dem anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse.*

4.6 Förderung von Reproduktionsmedizin bei gleichgeschlechtlichen Paaren

Die „Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ regelt die finanzielle Unterstützung für ungewollt kinderlose heterosexuelle Paare bei reproduktionsmedizinischer Behandlung, ergänzend zur Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung nach § 27a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch. Dem Fünftes Buch Sozialgesetzbuch nach werden die Kosten nur übernommen, wenn dabei ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden, was gleichgeschlechtliche (Ehe-)Paare oder eingetragene Lebenspartnerschaften ausschließt, sofern sie die gleichen Fortpflanzungsorgane haben. Nach dem Koalitionsvertrag soll künstliche Befruchtung diskriminierungsfrei auch bei heterologer Insemination, unabhängig von medizinischer Indikation, Familienstand, Geschlecht und sexueller Identität förderfähig sein.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- *Die Bundesregierung wird prüfen, wie eine Kostenübernahme von künstlichen Befruchtungen diskriminierungsfrei auch bei heterologer Insemination, unabhängig von medizinischer Indikation, Familienstand, Geschlecht und sexueller Identität gefördert werden kann.*

5 Stärkung von Beratungs- und Communitystrukturen

LSBTIQ* erleben ausgrenzende Unwissenheit, Vorurteile, Stigmatisierung und Diskriminierung in allen Lebensbereichen. Ihre Belange, insbesondere die von betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sind sowohl vielfältig als auch spezifisch und erfordern sehr häufig vertieftes rechtliches und medizinisches Fachwissen, welches bislang in den Regelberatungsstellen nur selten zur Verfügung steht.

Selbstorganisationsstrukturen der Community sind meist nur in größeren Städten etabliert und oftmals mit einer prekären Finanzierung ausgestattet. Ziel der Regierungskoalition ist die Stärkung der Aufklärungs- und Beratungsangebote für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Der Koalitionsvertrag sieht außerdem vor, mit den Ländern das Netzwerk zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen gegen Diskriminierung flächendeckend auszubauen.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- *Die Bundesregierung wird mit den Ländern einen Dialog zur Stärkung und zum Ausbau der Beratungsstrukturen für LSBTIQ* führen.*
- *Dialog mit den Ländern zum Ausbau einer flächendeckenden Antidiskriminierungsberatung im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes;*
- *Stärkung der sachkundigen Beratung in Fragen der geschlechtlichen Identität;*
- *Dialog mit den Ländern zu der Frage, wie Mitarbeitende in Beratungsstellen zu LSBTIQ* Themen sensibilisiert und geschult werden können. Erstellen von „Mindeststandards zur Dokumentation von Beschwerdedaten zu Diskriminierung“ für eine bessere und übergreifende Dokumentation/Monitoring von Diskriminierungserfahrungen;*
- *Dialog mit den Ländern zur Entwicklung von Ansätzen zur Stärkung der Selbstorganisation von LSBTIQ* in ländlichen Räumen.*
- *Prüfung von Maßnahmen im Aufgabenbereich des Bundes zur Förderung beziehungsweise Gewährleistung sexueller und geschlechtlicher Selbstbestimmung von trans* und inter* Personen mit Behinderung.*
- *Das digitale Informationsangebot (zum Beispiel des Deutschen Frauenarchivs) soll ausgebaut werden.*
- *Prüfung von Modellprojekten – sofern Bundeszuständigkeit – vorliegt zu:*
 - *Förderung von Einrichtungen und Beratungsstellen für Lesben und Sichtbarmachung bestehender lesbischer Projekte und Angebote;*
 - *Ausbau vorhandener psychosozialer Beratungsangebote für LSBTIQ* mit Beeinträchtigung und deren Familienangehörige;*
 - *Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von LSBTIQ* mit Behinderung;*

6 Internationales

Obwohl die Rechte von LSBTIQ* dem internationalen Menschenrechtsschutz unterliegen, werden diese Rechte vielfach verletzt. Der Schutz und die Förderung der Menschenrechte von LSBTIQ* weltweit ist ein wichtiger Teil und Querschnittsaufgabe der deutschen Menschenrechtspolitik weltweit sowie integraler Bestandteil der Entwicklungs- und feministischen Außenpolitik. Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung haben im engen Austausch mit der Zivilgesellschaft ein LSBTI-Inklusionskonzept erarbeitet. Das Konzept sieht vor, dass die Menschenrechte von LSBTIQ* in der Außenpolitik und Entwicklungszusammenarbeit konsequent berücksichtigt werden. Es soll zivilgesellschaftliche Organisationen stärken, die sich lokal, regional, überregional oder international für die Menschenrechte von LSBTIQ* und gegen die Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität einsetzen.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- *LSBTIQ*-Anliegen werden weiterhin innerhalb der Institutionen der deutschen Auswärtigen Politik und staatlichen Entwicklungszusammenarbeit und deren Verfahren und Aktivitäten verankert (u. a. durch Aus- und Weiterbildung, Sensibilisierungsarbeit, Integration von LSBTIQ*-Anliegen in Länderstrategien und Berichterstattung).*
- *Stärkung der Rechte, Repräsentanz und Ressourcen von LSBTIQ* in der Entwicklungszusammenarbeit und in den auswärtigen Beziehungen im Rahmen der Entwicklungs- und feministischen Außenpolitik, einschließlich der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik und des Krisenengagements;*
- *Zivilgesellschaftliches Engagement im Bereich LSBTIQ*-Rechte soll gefördert und unterstützt werden;*
- *Einsatz für eine starke Gleichstellungspolitik in der Europäischen Union und international, die auch intersektionale und inklusive Aspekte mitberücksichtigt;*
- *Erarbeitung und finanzielle Unterlegung eines umfassenden Gender-Aktionsplans für die Entwicklungszusammenarbeit unter Beteiligung der Zivilgesellschaft;*
- *Schaffung weiterer Stellen für Menschenrechtsarbeit an geeigneten Auslandsvertretungen;*
- *Die Bundesregierung setzt sich im Dialog und in multilateralen Foren verstärkt für LSBTIQ*-Anliegen ein und unterstützt etwa das Mandat des Unabhängigen Sachverständigen der Vereinte Nationen für den Schutz vor Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität.*
- *Die Bundesregierung bekennt sich zum Ziel eines universellen Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechten und setzt sich in ihrer bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit aktiv dafür ein. Dabei soll den Bedürfnissen und Anliegen von Menschen in all ihrer Diversität, einschließlich LSBTIQ*, angemessen Rechnung getragen werden.*
- *Stärkung des Engagements zu LSBTIQ* im bilateralen Dialog und in multilateralen Foren im Rahmen des deutschen Co-Vorsitzes der Equal Rights Coalition*
- *Priorisierung der Menschenrechtsarbeit an geeigneten Auslandsvertretungen*
- *Aufnahme von Modulen zu Diversity Management in Aus- und Fortbildungen des Auswärtigen Dienstes*
- *Die Bundesregierung fördert die Erhebung disaggregierter und anonymisierter Daten zur Menschenrechtssituation von LSBTIQ*, wo es möglich ist, etwa durch die Förderung des Vereinte Nationen LGBTI Inclusion Index, und ohne dass Personen dabei in Gefahr gebracht werden könnten.*
- *Einsatz für die Anerkennung von Regenbogenfamilien und von in der Europäischen Union geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehen/Lebenspartnerschaften in allen Mitgliedstaaten mit allen Rechtsfolgen;*
- *Stärkung des Schutzes von Zivilgesellschaften, insbesondere aus den Bereichen Journalismus, Aktivismus, Wissenschaft, Kultur und Menschenrechte, die sich für LSBTIQ*-Anliegen einsetzen, u. a. durch den Ausbau von Förder- und Schutzprogrammen wie der Elisabeth-Selbert-Initiative sowie Aufnahme hochgefährdeter Menschen und Gewährleistung eines vereinfachten und sicheren Antragswegs.*
- *Durchführung eines humanitären Aufnahmeprogramms für Afghanistan sowie Einrichtung einer Koordinierungsstelle, das vulnerable Personen berücksichtigt.*

7 Konkretisierung, Priorisierung und Umsetzung – weiteres Vorgehen

Im Anschluss an den Beschluss dieses Aktionsplans folgt die konkrete Ausgestaltung, Priorisierung und Umsetzung der Maßnahmen in einem ressortübergreifenden Arbeitsprozess unter Einbeziehung von Verbänden und der Länder und unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten. Der beziehungsweise die Beauftragte der Bundesregierung für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt („Queer-Beauftragter“ beziehungsweise „Queer-Beauftragte“) koordiniert diesen Arbeitsprozess.

Die öffentlichen Haushalte werden durch diesen Aktionsplan nicht präjudiziert. Etwaige Mehrbedarfe durch aufgeführte Maßnahmen sind – vorausgesetzt, es besteht hierfür eine Kompetenz des Bundes – von den betroffenen Einzelplänen innerhalb der geltenden Haushaltsansätze bei der Aufstellung des jeweiligen Bundeshaushalts zu decken.

Neben der Ausgestaltung bundespolitischer Vorhaben unterstützt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten u. a. auch die Länder bei der Umsetzung queerpolitischer Vorhaben.

Mit diesem Aktionsplan wird ein fortzuentwickelnder Folgeprozess implementiert, der ein laufendes Monitoring sowie eine Evaluation vorsieht, um nachhaltige gesellschaftspolitische Entwicklungen zu fördern.

Die Bundesregierung informiert den Deutschen Bundestag und den Bundesrat im Jahr 2024 über den Stand der Umsetzung dieses Aktionsplans.

Impressum

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Die Bundesregierung

vertreten durch das:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Stand: November 2022

Gestaltung: www.zweiband.de

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Angaben dazu, ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist, und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.